

	THEMA	GESETZLICHER STANDARD	PREMIUMSTUFE TIERWOHLLABEL	VERGLEICH ZUM GESETZLICHEN STANDARD
1.	Platzangebot	<p>5-10kg: 0,15 m<sup>2</sup>  10-20 kg: 0,2 m<sup>2</sup>  &gt; 20 kg: 0,35 m<sup>2</sup>  30-50 kg: 0,5 m<sup>2</sup>  50-110 kg: 0,75 m<sup>2</sup>  &gt; 110 kg: 1,0 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Schweine sind gesellige Tiere, die vorzugsweise in Gruppen leben und Hierarchien aufbauen. Ein größeres Platzangebot bietet den Tieren die Möglichkeit, natürliche Verhaltensweisen – wie beispielsweise Spiel- und Erkundungsverhalten – besser auszuleben.</p> <p>Daher wurde entsprechend der Gewichtsklassen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung das Platzangebot erhöht.</p>	<p>In der zweiten Stufe des staatlichen Tierwohllabels sind daher 70-100% mehr Platz und Auslauf vorgesehen.</p> <p><u>70% mehr</u> Platz bei den Gewichtsklassen:  &lt; 20 kg: 0,35 m<sup>2</sup>  20-30 kg: 0,5 m<sup>2</sup>  &gt; 30 kg: 0,6 m<sup>2</sup>  &gt; 30 kg: 0,6 m<sup>2</sup></p> <p><u>100% mehr</u> Platz inklusive Auslauffläche  Im Stall + Auslauf  &lt; 60 kg: 0,5 m<sup>2</sup> + 0,3 m<sup>2</sup>  60-120 kg: 1,0 m<sup>2</sup> + 0,5 m<sup>2</sup>  &gt; 120 kg: 1,6 m<sup>2</sup> + 0,8 m<sup>2</sup></p>
2.	Raufutter und Beschäftigung	<p>Laut den gesetzlichen Regelungen muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge (§ 26 Abs. 1 TierSchNutzV) vorhanden sein.</p>	<p>Ständiger Zugang zu Raufutter und Beschäftigungsmaterial.</p> <p>Einhaltung der Empfehlung (EU) 2016/336; Angebot mit Wühlmöglichkeit (z.B. in Raufe mit Auffangschale).</p> <p>In der Summe sollte das Beschäftigungsmaterial und das Raufutter von den Schweinen zu fressen, zu bekauen, zu bewühlen und zu zerstören sein; Ausnahme: Sauen im Abferkelbereich)</p>	<p>Der Unterschied zur gesetzlichen Regelung besteht im ständigen Zugang zu Raufutter und darin, dass das Material mit Wühlmöglichkeit (z.B. in Raufe mit Auffangschale) angeboten werden muss; in der Summe sollte das Beschäftigungsmaterial und das Raufutter von den Schweinen zu fressen, zu bekauen, zu bewühlen und zu zerstören sein; Ausnahme: Sauen im Abferkelbereich).</p>
3.	Buchtenstruktur	<p>In der konventionellen Haltung gelten für die Aufzucht keine Anforderungen bzgl. der Strukturierung der Buchten.</p> <p>Vollspaltenböden mit Anforderungen an die Schlitzweiten sind hier geregelt. Jedoch keine Liegeflächen.</p>	<p>Buchten mit Auslauf (Ausnahme: Sauen im Abferkelbereich); überwiegender Teil der Bucht mit geschlossener Bodenfläche; Liegebereich eingestreut.</p>	<p>Schweine trennen zwischen Kot- und Liegebereich, wenn es ihnen möglich ist.</p> <p>Die Möglichkeit, im Aufenthaltsbereich unterschiedliche Funktionsbereiche einzurichten, ist daher für eine tiergerechte Haltung essentiell.</p>
4.	Fixierung der Sauen im Deckzentrum	<p>Eine Haltung von Sauen in Kastenständen ist laut TierSchNutzV im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis 28 Tage nach der Besamung erlaubt (d.h. Fixierung über einen Zeitraum von 8-10 Wochen)</p>	<p>Im Deckzentrum dürfen Sauen max. 4 Tage im Kastenstand gehalten werden</p>	<p>Mehr Tierwohl wird durch die Verkürzung der Unterbringungszeit der Sauen im Kastenstand von 8-10 Wochen auf 4 Tage erreicht.</p>
5.	Fixierung der Sauen in der Abferkelung und Nestbaumaterial	<p>Eine Haltung von Sauen in Kastenständen ist laut TierSchNutzV im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis 28 Tage nach der Besamung erlaubt (d.h. Fixierung über einen Zeitraum von 8-10 Wochen)</p>	<p>Im Abferkelbereich ist eine freie Abferkelung umzusetzen.</p>	<p>Sowohl für die Fixierung im Deckzentrum als auch für die Fixierung im Abferkelbereich gilt: Je kürzer die Fixierung der Sauen ist, desto schneller können arttypische Verhaltensmuster der Sau – wie beispielsweise Spiel und Erkundungsverhalten – wieder von dieser ausgelebt werden.</p>

6.	<b>Säugephase</b>	Die Säugezeit beträgt grundsätzlich mindestens 28 Tage, abweichend davon auch mindestens 21 Tage möglich (§ 27 Abs. 1 TierSchNutztV).	Mindestens 5-wöchige Säugephase.	Je länger die Ferkel bei der Mutter bleiben, desto besser ist ihre Entwicklung und desto seltener sind Verhaltensstörungen wie das Saugen an Gegenständen und Wurfgeschwistern.
7.	<b>Schwanzkupieren</b>	Das Kupieren von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (§ 6 Abs. 1 TierSchG), jedoch ist das Kupieren im Einzelfall zulässig, wenn dies zum Schutz des Tieres unerlässlich (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG)	Das Kupieren der Schwänze ist verboten.	Das Kupieren der Schwänze der Ferkel wird durchgeführt, um das häufig auftretende Schwanzbeißen zu vermeiden. Schwanzbeißen ist ein komplexes, multifaktorielles Problem, das in den heutigen Haltungsverfahren noch nicht mit ausreichender Sicherheit verhindert werden kann.
8.	<b>Ferkelkastration</b>	Ab 2019 gilt ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration.	Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Dies ist zwar ab 2019 in D gesetzlicher Standard, muss aber im Hinblick auf den Import von Ferkeln hier geregelt werden.	Ab 2019 gilt in Deutschland das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Für die Teilnahme am Label dürfen auch Ferkel, die aus anderen Ländern hierher verbracht werden, nicht betäubungslos kastriert worden sein.
9.	<b>Eigenkontrolle</b>	Durchführung einer betrieblichen Eigenkontrolle, dazu insb. Erhebung und Bewertung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) (§ 11 Abs. 8 TierSchG)	Dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen nach § 11 Abs. 8 TierSchG (Festlegung für den Betrieb geeigneter Tierwohlindikatoren, Festlegung der Erhebungsmethodik, Festlegung kritischer Grenzwerte, Festlegen von Maßnahmen bei Überschreiten der Grenzwerte, Dokumentation der Ergebnisse und etwaiger Maßnahmen, soweit möglich Berücksichtigung der Schlachthofbefunde)	Tierhalter stellen durch Eigenkontrollen sicher, dass sowohl Labelanforderungen als auch geltende tierschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden. Dies beinhaltet die Bewertung des Wohlbefindens der Tiere anhand geeigneter Tierschutzindikatoren.  Auf diese Weise können mögliche Beeinträchtigungen des Tierwohls festgestellt und umgehend die festgelegten Prophylaxe- oder Therapiemaßnahmen eingeleitet werden.
10.	<b>Tiergesundheitsindex</b>	nicht vorhanden	Die Teilnahme an Erfassungssystemen (z. B. analog Brancheninitiative oder Label Tierschutzbund), sowie der Aufbau eines Benchmarkings sowie unabhängige Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, ist Teil des Tierwohllabels.	Tiergesundheit ist ein essentieller Bestandteil des Tierwohls. Durch systematische Erfassung und Auswertung von Tiergesundheitsindikatoren und Abgleich mit den Ergebnissen anderer Betriebe sowie Einleitung von Maßnahmen bei maßgeblichen Abweichungen von den Werten vergleichbarer Betriebe erfolgt eine fortlaufende Verbesserung des Tiergesundheitsstatus.
11.	<b>Transportdauer</b>	Max. 8h, unter Einhaltung bestimmter Anforderungen auf max. 24h (VO 1/2005, Anh. I, Kap. V) begrenzt.	Die Transportdauer darf 6 h nicht überschreiten	Transporte können eine Belastung für die Tiere darstellen und sollen daher grundsätzlich so kurz wie möglich sein. Dies gilt insbesondere für den Transport von Schlachttieren.  Das Tierwohllabel begrenzt die Transportdauer in der zweiten Stufe auf sechs Stunden.

12.	<b>Schlachtung</b>	Die Tierschutzschlachtverordnung sieht die Sicherstellung einer wirksamen Betäubung bis zum Eintritt des Todes vor. Hierfür sind jeweilige Betäubung und Tötungsverfahren für bestimmte Tierarten vorgesehen.	Das Tierwohllabel fordert ein Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit der sicheren und tiefen Betäubung des Schlachttieres.	Zusätzliche Kontrollmechanismen am Schlachthof erhöhen die Sicherheit einer ausreichenden Betäubung bis zum Eintritt des Todes.
13.	<b>Tierschutzfortbildung</b>	keine Anforderungen	Jährliche Fortbildung zu Tierschutzthemen.	Regelmäßige Fortbildungen (jährlich) der Teilnehmer am Tierwohllabel bilden die Basis einer Tierhaltung, die die neuesten Erkenntnisse in Bezug auf Tierschutz und Tiergesundheit berücksichtigt.  Somit werden Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter regelmäßig weiter ausgebaut.